



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [2] 2016
vom 3. Februar 2016

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 i.V. mit Art. 71 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umnutzung eines Baudenkmals mit Erweiterungsneubau als Hotel.

Grundstück: Schwabacher Straße 53, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1195/2, 1195

Antragsteller: baucon projekt & immobilien GmbH, Herrn Siegfried Schöbel, Spiesmühle 1, 91355 Hiltoplstein/Ortsteil Großenhohe

Vorbescheid nach Art. 71 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 71 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Vorbescheid zu den Einzelfragen (gemäß Beiblatt zum Antrag vom 9. September 2015):

1. Maß der baulichen Nutzung und Geschossigkeit?
2. Gestalterischer Entwurf?
3. Umnutzung und Integration des Baudenkmals als Hotelbetrieb?
4. Verkehrsanbindung über Karolinenstraße?
5. Abweichung von Art. 6 BayBO (Abstandsflächen), straßenseitig?

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der STADTZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 103, eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Bauaufsicht sind: Dienstag, Mittwoch und Freitag, jeweils von 8.30 bis 12 Uhr.

Entrichtung der Gewerbesteuer- vorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. Februar 2016** wird die **I. Vierteljahresrate 2016** für **Gewerbesteuer vorauszahlungen** und **Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Bei fast allen Fürther Geldinstituten kann auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden

angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 18. Januar 2016, STADT FÜRTH
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Care-Campus-Fürth, Stationäre Pflege, Betreutes Wohnen und Tagespflege

Grundstück: Poppenreuther Straße, Gemarkung Poppenreuth, Flur-Nummern 103/28, 103/29, 103/50, und 103/52

Antragsteller: BG Projektgesellschaft CCF mbH, Bahnhofstraße 115, 82223 Eichenau

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genannten Vorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebau-

ungsplanes Nummer 373 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen, der geänderten Geschossigkeit in Verbindung mit geänderter Abgrenzung unterschiedlicher Geschosshöhen, der Dachform (Flachdach anstatt Mansarddach), der geänderten Zufahrten und der im Bebauungsplan festgesetzten Bäume erteilt.

Die erteilten Befreiungen wurden im Vorfeld mit den beteiligten Behörden abgestimmt und werden somit städtebaulich als vertretbar angesehen. Sie sind gemäß dem Schreiben des Architekten Batzer im Auftrag der Bauherrschaft vom 29. September 2015 auch ausreichend begründet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.

Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorerschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Mikrozensus 2016 im Januar gestartet

Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2016 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrem Pendlerverhalten befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlsatzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für bis zu vier aufeinander folgende Jahre. Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre

Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2016 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 13. Januar 2016 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der STADTZEITUNG der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Flur Nummern 1125 und 1128 Gemarkung Fürth.

Eine Teilfläche des als beschränkt-öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung: Marktfläche) gewidmeten Grundstückes Flur Nummer 1127 Gemarkung Fürth.

Die als Eigentümerweg gewidmeten Teilflächen der Grundstücke Flur Nummern 1133/3, 1133/7, 1130/12, 1130/13, 1130/14 und 1130/20 Gemarkung Fürth.

Die Flächen betreffen die Gustav-Schickedanz-Straße und Fürther Freiheit (entlang Kaufhaus).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die

Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 20. Januar 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung der ehemaligen Humbser Brauerei zu Gewerbe, Büro und Gastronomie

Grundstück: Schwabacher Straße 106, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1221/10

Antragsteller: MIP Immobilien-Verwaltungs GmbH & Co. KG, Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben unter der **Bedingung** der Unterzeichnung des Ablösevertrages und der Zahlung der Stellplatzabläse für 14 Pkw-Kraftfahrzeuge.

Begründung zur Stellplatzabläse:

Das Areal der ehemaligen Humbser Brauerei ist ein gut erhaltener Gebäudekomplex von öffentlichem und städtischem Interesse. Die übrig gebliebene denkmalgeschützte Gebäudesubstanz ist hochwertig und soll erhalten und reaktiviert werden. In der beantragten Planung werden über die laut B-Plan zwingend zu erhaltende Bausubstanz hinausgehen-

de Gebäudeteile, die bislang noch nicht unter Denkmalschutz stehen, erhalten.

Dem Antragsteller ist es auch dadurch nicht möglich, die Stellplätze in erforderlichem Umfang vollständig zu errichten. Die Errichtung einer Tiefgarage unter den historischen Bestandsgebäuden ist nicht möglich. Deshalb wird ein Antrag auf Abweichung für die Berechnung der Flächen im Bereich der Gastronomie gestellt und gewährt. Es verbleibt ein Defizit von 14 Stellplätzen, die abgelöst werden.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO eine **Abweichung** zugelassen.

Begründung zur Abweichung von den Abstandsflächen

Das bestehende Gebäude wirft bereits ohne bauliche Veränderungen die Abstandsflächen über die Straßenmitte hinaus. Zur besseren Belichtung und Belüftung werden Dachgauben errichtet, die die Abstandsflächen in den Teilbereichen der Gauben vergrößern. Die Überschreitung ist geringfügig und beeinträchtigt die gegenüberliegenden Gebäude nicht. Die Gegenüberlieger werfen selbst Abstandsflächen über die Straßenmitte hinaus.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: 1,5 x Fläche x Nutzen
Hierbei wurde die Überschreitung der Abstandsflächen berechnet und die gewonnene Fläche mit fünf Euro pro Quadratmeter angesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Gemeindezentrums mit dreigruppigem Kindergarten und einer Hausmeisterwohnung

Grundstück: Flößaustraße 64, Gemarkung Fürth, Flur-Nummern 1068/62, 1068/208 und 1068/214

Antragsteller: Bund Freikirchli-

cher Pfingstgemeinden KdöR, Freie Christengemeinde Fürth, Flößaustraße 64, 90763 Fürth

Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nummer 1**

Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:

Das Vorhaben wurde durch einen zirkula 200 Quadratmeter großen drei-geschossigen Anbau im Westen erweitert einschließlich der sich daraus ergebenden Grundriss- und Fassadenänderungen sowie Änderungen in der Freiflächengestaltung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine

aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

**Teilnahmewettbewerb**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Referat V/ZSt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06 oder -31 07, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fu-

erth.de, Internet www.fuerth.de. Näheres und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen

- EU-Amtsblatt

www.simap.europa.eu

Nummer 2016-004409

- Internetseite der Stadt Fürth

www.fuerth.de/ausschreibungen.

Bezeichnung des Auftrages: Teilnahmewettbewerb § 6 VOL/A-EG vor einem Nichtoffenen Verfahren §§ VOL/A-EG, Vergabenummer 16.02/L/EU.

Art des Auftrages: Dienstleistung; Rahmenvertrag; Unterhalts- sowie Grund- und Glasreinigung an verschiedenen städtischen Objekten im Stadtgebiet Fürth vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2020.

Hauptort der Dienstleistung: 90762 Fürth.

**Offenes Verfahren**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08.

Hinweis: Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOL/A.

Art der Leistung: Übernahme und Vermarktung von Altpapier.

Ort der Ausführung: Stadt Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1 Juli 2016 bis 30. Juni 2017, Verlängerung optional.

Angebotseröffnung: 14. März 2016, 12 Uhr.

Wir sind für Sie gerne

BERATER, MULTIPLIKATOR, ORGANISATOR.

Aus Erfahrung wird man klug, sagt man. Stimmt auch. Über 20 Jahre Strategie-Arbeit, Konzeption und Ideensuche, Design, Text, Mediengestaltung, Projektmanagement und Produktion bestätigen uns das. Nein – wir sind keine Besserwisser, sondern beraten Sie gerne in Ihrem Sinne. Wir erarbeiten mit Ihnen alles, was Sie für Ihre Kommunikation brauchen. Unseren Erfahrungsschatz können Sie auch für Ihr Unternehmen nutzen.



herbstkind Werbeagentur GmbH | Rudolf-Breitscheid-Straße 23 | 90762 Fürth
Tel. 0911 976 40 79 66 | Fax 0911 976 40 79 99 | www.herbstkind-wa.de | info@stadtzeitung-fuerth.de